

Informationen zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Heilmittel nach § 18 NBhVO

Heilmittel sind beihilfefähig, sofern sie

- a) ärztlich oder zahnärztlich verordnet wurden,
- b) das Heilmittel in Anlage 5 zu § 18 NBhVO aufgeführt ist,
- c) das Heilmittel von einer Person angewandt wird, die die Anforderungen nach Anlage 6 zu § 18 NBhVO erfüllt.

Die berechneten Aufwendungen für Heilmittel sind lediglich bis zu denen in Anlage 5 zu § 18 NBhVO genannten Höchstbeträgen beihilfefähig.

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in Euro)
I. Inhalation¹⁾		
1	Inhalationstherapie - auch mittels Ultraschallvernebelung -, als Einzelinhalation	10,10
2	a) Inhalationstherapie - auch mittels Ultraschallvernebelung - als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	4,80
	b) Inhalationstherapie - wie Buchstabe a, jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	7,50
3	a) Radon-Inhalation im Stollen	14,90
	b) Radon-Inhalation mittels Hauben	18,20
II. Krankengymnastik, Bewegungsübungen		
4	Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans	16,50
5	Physiotherapeutischer Bericht auf schriftliche Anforderung der verordnenden Person	55,00
6	Krankengymnastik - auch auf neurophysiologischer Grundlage, auch Atemtherapie -, einschließlich der zur Leistungserbringung erforderlichen Massage, als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	25,70
7	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage bei nach Vollendung des 18. Lebensjahres erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	38,30
8	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage bei angeborenen oder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	47,80
9	Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 5 Personen) Richtwert ²⁾ 25 Minuten-, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	10,80
10	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (2 bis 4 Personen), Richtwert ²⁾ 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	14,30
11	Atemtherapie bei Behandlung von Mukoviszidose oder bei Behandlung schwerer Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	72,30
12	Krankengymnastik im Bewegungsbad	
	a) als Einzelbehandlung, auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	31,20
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	19,70
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	15,60
13	Manuelle Therapie, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	29,70
14	Chirogymnastik, Funktionelle Wirbelsäulengymnastik, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	19,00
15	Bewegungsübungen	
	a) als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	11,20
	b) in der Gruppe (2 -5 Personen), Richtwert ²⁾ 20 Minuten, je Teilnehmer oder Teilnehmerin	6,90
16	Bewegungsübungen im Bewegungsbad	
	a) als Einzelbehandlung, auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	31,20
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	19,60
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	15,60
17	Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP) ^{3) 4)} unter den Voraussetzungen nach Abschnitt B, Richtwert ²⁾ 120 Minuten, je Behandlungstag	108,10
18	Gerätegestützte Krankengymnastik auch Medizinisches Aufbautraining (MAT) und auch Medizinische Trainingstherapie (MTT) unter den Voraussetzungen nach Abschnitt C, als parallele Einzelbehandlung bis 3 Personen, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	46,20
19	Traktionsbehandlung mit Gerät (z. B. Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch) als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	8,80

III. Massagen			
20	Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile		
	a)	Klassische Massagetherapie, Segment-, Periost-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colonmassage, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	18,20
	b)	Bindegewebsmassage, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	21,20
21	Manuelle Lymphdrainage		
	a)	Teilbehandlung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	29,30
	b)	Großbehandlung, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	43,90
	c)	Ganzbehandlung, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	58,50
	d)	Kompressionsbandagierung einer Extremität ⁵⁾	18,70
22	Unterwasserdruckstrahlmassage, auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 20 Minuten		30,50
IV. Palliativ Care			
23	Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung unter den Voraussetzungen nach Abschnitt D, Richtwert ²⁾ 60 Minuten		66,00
V. Packungen, Hydrotherapie, Bäder			
24	Heiße Rolle, auch einschließlich Nachruhe		13,60
25	a)	Warpackung eines oder mehrerer Körperteile, auch einschließlich Nachruhe,	
		- bei Anwendung von Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm oder Schlick	
		- Teilpackung	36,20
		- Großpackung	47,80
		- bei Anwendung wieder verwendbarer Packungsmaterialien (z. B. Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	15,60
	b)	Schwitzpackung (z. B. spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertelpackung nach Kneipp), auch einschließlich Nachruhe	19,70
	c)	Kaltpackung	
		- bei Anwendung von Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm oder Schlick	20,30
		- bei Anwendung von Lehm, Quark o. Ä.	10,20
	d)	Heublumensack, Peloidkomresse	12,10
	e)	Trockenpackung	4,10
	f)	sonstige Packungen (z. B. Wickel, Auflagen, Kompressen), auch mit Zusatz	6,10
26	a)	Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	4,10
	b)	Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	6,10
	c)	Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	5,40
27	a)	An- oder absteigendes Teilbad (z. B. nach Hauffe), auch einschließlich Nachruhe	16,20
	b)	An- oder absteigendes Vollbad als Überwärmungsbad, auch einschließlich Nachruhe	26,40
28	a)	Wechsel-Teilbad, auch einschließlich Nachruhe	12,10
	b)	Wechsel-Vollbad, auch einschließlich Nachruhe	17,60
29	Bürstenmassagebad, auch einschließlich Nachruhe		25,10
30	a)	Naturmoor-Teilbad, auch einschließlich Nachruhe	43,30
	b)	Naturmoor-Vollbad, auch einschließlich Nachruhe	52,70
31	Sandbäder, auch einschließlich Nachruhe		
	a)	Teilbad	37,90
	b)	Vollbad	43,30
32	Balneo-Phototherapie – auch Sole-Phototherapie - oder Licht-Öl-Bad jeweils auch einschließlich Nachfetten und Nachruhe		43,30
33	Medizinische Bäder mit Zusätzen		
	a)	Hand- oder Fußbad	8,80 ⁶⁾
	b)	Teilbad , auch einschließlich Nachruhe	17,60 ⁶⁾
	c)	Vollbad, auch einschließlich Nachruhe	24,40 ⁶⁾

	d) Weitere Zusätze, je Zusatz	4,10
34	Gashaltige Bäder	
	a) Gashaltiges Bad, auch einschließlich Nachruhe	25,70
	b) Gashaltiges Bad mit Zusatz, auch einschließlich Nachruhe	
	- mit einem Zusatz	29,70 ⁶⁾
	- weitere Zusätze, je Zusatz	4,10
	c) Kohlendioxidgasbad, auch einschließlich Nachruhe	27,70
	d) Radon-Bad, auch einschließlich Nachruhe	24,40
	e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	4,10
	VI. Kälte- und Wärmetherapie	
35	Behandlung eines oder mehrerer Körperteile mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompresse, tiefgekühltem Eis- oder Gelbeutel, direkter Abreibung, Kaltgas oder Kaltluft oder Eisteilbad in Fuß- oder Armbadewanne, Richtwert ²⁾ 10 Minuten	12,90
36	Behandlung eines oder mehrerer Körperteile mit Heißluft, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	7,50
37	Ultraschall-Wärmetherapie	12,00
	VII. Elektrotherapie	
38	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Stromstärken und Frequenzen	8,20
39	Elektrostimulation bei Lähmungen	15,60
40	Iontophorese	8,20
41	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzellenbad)	14,90
42	Hydroelektrisches Vollbad (z. B. Stangerbad), auch mit Zusatz, auch einschließlich Nachruhe	29,00
	VIII. Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie⁷⁾⁸⁾	
43	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Erstdiagnostik zur Erstellung eines Behandlungsplans, Richtwert ²⁾ 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall, bei Wechsel der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers innerhalb des Behandlungsfalls sind die Aufwendungen für eine erneute Erstdiagnostik beihilfefähig	108,00
44	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Erstdiagnostik, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls beihilfefähig	51,70
45	Bericht an die verordnende Person	5,80
46	Bericht auf besondere Anforderung der verordnenden Person	103,40
47	Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- oder Schluckstörungen	
	a) Richtwert ²⁾ 30 Minuten	46,00
	b) Richtwert ²⁾ 45 Minuten	63,20
	c) Richtwert ²⁾ 60 Minuten	80,50
	d) Richtwert ²⁾ 90 Minuten	103,40
48	Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- oder Schluckstörungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	
	a) Gruppe (2 Personen), Richtwert ²⁾ 45 Minuten	56,90
	b) Gruppe (3 - 5 Personen), Richtwert ²⁾ 45 Minuten	34,60
	c) Gruppe (2 Personen), Richtwert ²⁾ 90 Minuten	103,40
	d) Gruppe (3 - 5 Personen), Richtwert ²⁾ 90 Minuten	56,10
	IX. Ergotherapie	
49	Funktionsanalyse und Erstgespräch, auch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	41,80
50	Einzelbehandlung	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	41,80
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	55,60
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	72,30
	d) als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines im häuslichen oder sozialen Umfeld, einmal je Behandlungsfall	
	aa) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 120 Minuten	123,90
	bb) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert ²⁾ 120 Minuten	166,80
	cc) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 120 Minuten	139,20
51	Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen) je Teilnehmerin oder Teilnehmer	

	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	32,80
	b) sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	44,50
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	55,10
52	Gruppenbehandlung (3 – 6 Personen) je Teilnehmer/in	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	16,00
	b) sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	20,60
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 90 Minuten	37,90
53	Hirnleistungstraining als neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	46,20
54	Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, Richtwert ²⁾ 120 Minuten, einmal je Behandlungsfall	139,20
55	Hirnleistungstraining als Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen), Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	36,00
56	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung (3 - 6 Personen), Richtwert ²⁾ 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	20,60
X. Podologische Therapie		
57	Podologische Befundung, je Behandlung	3,00
58	Podologische Behandlung (klein), Richtwert ²⁾ 35 Minuten	30,70
59	Podologische Behandlung (groß), Richtwert ²⁾ 50 Minuten	44,00
60	Erstversorgung mit einer Federstahldraht-Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Abdruck und Anfertigung der Passiv-Nagelkorrekturspange nach Modell, Applikation sowie Spangenkontrolle nach ein bis Wochen	194,60
61	Regulierung der Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einschließlich Spangenkontrolle nach ein bis zwei Tagen	37,40
62	Ersatzversorgung mit einer Orthonyxiespange nach Ross-Fraser infolge Verlustes oder Bruches der Spange bei vorhandenem Modell, einteilig, einschließlich Applikation	64,80
63	Versorgung mit einer konfektionierten bilateralen Federstahldraht- Orthonyxiespange, dreiteilig, einschließlich individueller Spangensitzkontrolle nach ein bis zwei Tagen	74,80
64	Versorgung mit einer konfektionierten Klebespange, einschließlich Applikation und Spangensitzkontrolle nach ein bis zwei Tagen	37,40
XI. Ernährungstherapie⁷⁾⁸⁾		
65	Erstgespräch mit Behandlungsplanung, Richtwert ²⁾ 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall	67,90
66	Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen und Entwicklung entsprechender individueller Empfehlungen, Richtwert ²⁾ 60 Minuten, Aufwendungen sind bis zu zweimal je Verordnung – jedoch maximal achtmal je Kalenderjahr - beihilfefähig	55,50
67	Notwendige Abstimmung der Therapie mit einer dritten Partei, Aufwendungen sind einmal je Verordnung – jedoch maximal viermal je Kalenderjahr - beihilfefähig	55,50
68	Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten je Einheit ⁹⁾	34,00
69	Gruppenbehandlung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten je Einheit ⁹⁾ , je Teilnehmerin oder Teilnehmer	23,80
XII. Sonstiges		
70	Therapeutisches Reiten (Hippotherapie ¹⁰⁾) bei ausgeprägter cerebraler Bewegungsstörung (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung	25,70
71	Therapeutisches Reiten (Hippotherapie ¹⁰⁾) bei nach Abschluss der Hirnreife erworbener ausgeprägter cerebraler Bewegungsstörung (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung	33,80
72	Therapeutisches Reiten (Hippotherapie ¹⁰⁾) bei angeborener oder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erworbener ausgeprägter cerebraler Bewegungsstörung (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung	45,30

¹⁾ Aufwendungen für die für die Inhalation erforderlichen Stoffe sind daneben beihilfefähig.

²⁾ Der Richtwert beschreibt die regelmäßige Behandlungszeit einschließlich der Zeit für die Vor- und Nachbereitung. Die Aufwendungen sind auch beihilfefähig, wenn die tatsächliche Behandlungszeit den Richtwert aus medizinischen Gründen unterschreitet.

³⁾ Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn das Heilmittel in einer Therapieeinrichtung angewendet wird, die Leistungen zur ambulanten Rehabilitation oder Erweiterten Ambulanten Physiotherapie zulasten der gesetzlichen Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften erbringen darf.

⁴⁾ Aufwendungen für Heilmittel nach den Nummern 6 – 42 sind daneben nicht beihilfefähig.

⁵⁾ Aufwendungen für das notwendige Polster- und Bindenmaterial (z. B. Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind daneben beihilfefähig.

⁶⁾ Die Höchstbeträge erhöhen sich um bis zu 4,10 €, wenn bei dem Bad ein ortsgebundenes Heilwasser verwendet wird.

⁷⁾ Aufwendungen für die Verlaufsdocumentation sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugsperson sind daneben nicht beihilfefähig.

⁸⁾ Aufwendungen für einen Bericht an die das Heilmittel verordnende Person sind daneben nicht beihilfefähig.

⁹⁾ Aufwendungen für Heilmittel nach den Nummern 68 und 69 sind für insgesamt maximal 16 Einheiten innerhalb von 12 Monaten beihilfefähig.

¹⁰⁾ Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn das Heilmittel von einer Person angewendet wird, die eine Zusatzausbildung für Therapeutisches Reiten abgeleistet hat.

Beihilfefähige Höchstbeträge für Hausbesuche und Fahrtkosten gem. § 18 Abs. 1 Satz 3-5 NBhVO

ärztlich oder zahnärztlich verordneter Hausbesuch für Heilmittel	12,10 €
Behandlung mehrerer Personen einer häuslichen/ sozialen Gemeinschaft in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang, je Person	6,10 €
Fahrtkosten für Hausbesuche a) mit Kraftfahrzeug b) mit regelmäßig verkehrenden Verkehrsmitteln	0,30 € je km niedrigste Kosten des Verkehrsmittels
Bei Behandlung mehrerer Personen sind die Fahrtkosten nur einmalig und abhängig von der Anzahl der behandelten Personen nur anteilig beihilfefähig sind.	

Palliativ Care

Aufwendungen für eine physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung sind beihilfefähig, wenn die zu behandelnde Person an einer Erkrankung mit infauster Prognose leidet, ambulant palliativmedizinisch behandelt wird und eine der folgenden Indikationenvorliegt:

- passive Bewegungsstörung mit Verlust, Einschränkung oder Instabilität funktioneller Bewegungen im Bereich der Wirbelsäule, der Gelenke oder der diskoligamentären Strukturen,
- aktive Bewegungsstörung bei Muskeldysbalancen oder -insuffizienz,
- atrophische oder dystrophische Muskelveränderung,
- cerebral oder spinal bedingte spastische Lähmung,
- schlaffe Lähmung,
- abnorme Bewegung oder Koordinationsstörung bei Erkrankungen des zentralen Nervensystems,
- Schmerz bei strukturellen Veränderungen im Bereich der Bewegungsorgane,
- funktionelle Störung von Organsystemen (z. B. Herz-Kreislaufkrankungen, Lungenerkrankungen, Bronchialerkrankungen),
- funktionelle Störung eines Schließmuskels oder der Beckenbodenmuskulatur,
- unspezifische schmerzhafte Bewegungs- oder Funktionsstörung, auch bei allgemeiner Dekonditionierung.

Anforderungen an Personen, die Heilmittel anwenden (Anlage 6)

Aufwendungen für ein Heilmittel sind nur beihilfefähig, wenn es von einer der folgenden Personen angewendet wird:

- Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin oder Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut,
- Ergotherapeutin oder Ergotherapeut,
- Physiotherapeutin oder Physiotherapeut,
- Krankengymnastin oder Krankengymnast,
- Logopädin oder Logopäde,
- klinische Linguistin oder klinischer Linguist,
- staatlich anerkannte Sprachtherapeutin oder staatlich anerkannter Sprachtherapeut oder staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin oder staatlich geprüfter Atem-, Sprech- und Stimmlehrer der Schule Schlaffhorst-Andersen,
- Masseurin oder Masseur,
- medizinische Bademeisterin oder medizinischer Bademeister,
- Podologin oder Podologe oder Medizinische Fußpflegerin oder Medizinischer Fußpfleger nach § 1 des Podologengesetzes,
- Behandlerin oder Behandler, die oder der nach § 124 SGB V zur Abgabe von Leistungen der Sprachtherapie zugelassen ist oder zugelassen werden kann,
- Diätassistentin oder Diätassistent,
- Ökotrophologin oder Ökothrophologe mit dem Abschluss Diplom (ernährungswissenschaftliche Ausrichtung), Bachelor of Science oder Master of Science,
- Ernährungswissenschaftlerin oder Ernährungswissenschaftler mit dem Abschluss Diplom, Bachelor of Science oder Master of Science.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Beihilfeabteilung – auch telefonisch – gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre NKVK